

## Öffentliche Urkunde

### Protokoll

über die Traktanden 1 und 9 der ordentlichen Generalversammlung der **Genossenschaft Rübenring Seeland**, Genossenschaft mit Sitz in Aarberg (CHE-104.338.208), vom 21. Juni 2023,

---

Oliver Reinhardt, Notar des Kantons Bern,  
eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,  
mit Büro in Bern und Biel/Bienne,

beurkundet:

**1. Traktandum 1: Begrüssung und Eröffnung, Wahl der Stimmenzähler**

Herr Andreas Wiedmer, Präsident der Verwaltung, eröffnet die Versammlung um 19:30 Uhr in der Aarfit Halle in Aarberg und übernimmt den Vorsitz.

Er stellt fest:

a) Einladung:

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden.

b) Stimmenzähler:

Als Stimmenzähler schlägt er David Steinemann und Olivier Schwab vor, welche von der Versammlung in offener Abstimmung einstimmig gewählt werden.

c) Präsenz:

Von insgesamt 1'681 Genossenschaftern sind 122 Genossenschafter anwesend oder vertreten.

d) Beschlussfähigkeit:

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

e) Protokoll und Urkunde:

Über die Traktanden 1 (Begrüssung und Eröffnung, Wahl der Stimmezähler) und 9 (Anpassung Statuten) werden durch den Notar eine öffentliche Urkunde errichtet, die als Protokoll dient. Ein zusätzliches Protokoll, welches auch die nicht beurkundungspflichtigen Traktanden der heutigen Versammlung enthält, wird von Anita Hänni geführt und zusammen mit dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

*[Die Generalversammlung behandelt die Traktanden 2 bis 8. Die Protokollierung dazu erfolgt ausschliesslich im ordentlichen Protokoll der Generalversammlung.]*

## 2. Traktandum 9: Anpassung Statuten

### 2.1. Traktandum 9.1: Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung

Der Vorsitzende stellt im Namen der Verwaltung den Antrag, den Artikel 17 der Statuten mit folgenden Absätzen 6-10 zu ergänzen und den Titel wie folgt anzupassen:

**"Art. 17      Beschlussfassung / Wahlen / Stimmrechtsentzug /  
                 Verwendung elektronischer Mittel / Urabstimmung**

*[Absätze 1-5 unverändert]*

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass:

- a) Die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) Die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
- d) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Die Verwaltung kann anordnen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden (Urabstimmung). Die Urabstimmung kann ebenfalls mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden."

Der Vorsitzende stellt fest, dass von insgesamt 1'681 Genossenschaffern bei diesem Traktandum 116 Genossenschaffter resp. deren Vertreter abgestimmt haben. Unter den 116 gültig abgegebenen Stimmen sind 104 Ja-Stimmen enthalten.

Der Vorsitzende stellt somit fest, dass die Versammlung diesem Antrag in offener Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Die übrigen Absätze des Artikels 17 bleiben unverändert.

## 2.2. Traktandum 9.2: Inhaltliche Klarstellung des Eintritts in die Rechte und Pflichten eines austretenden Genossenschaffters

Der Vorsitzende stellt im Namen der Verwaltung den Antrag, den Artikel 3 der Statuten aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

### **"Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### a) **Beitritt**

Auf eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle, entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme eines neuen Genossenschaffters.

Jeder Genossenschaffter hat mindestens einen oder mehrere Anteilscheine gem. Art. 28 von nominal CHF 100.-- zu übernehmen.

#### b) **Eintritt in die Rechte und Pflichten eines austretenden Genossenschaffters**

Übernimmt ein Nachfolger den Hof eines bisherigen Genossenschaffters, kann dieser in die Rechte und Pflichten des bisherigen Genossenschaffters eintreten.

c) **Eintritt in die Rechte und Pflichten eines verstorbenen Genossenschafters**

Ein Erbe oder die Erbengemeinschaft, wobei letztere einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen hat, kann in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern innert sechs Monaten, gerechnet ab dem Todestag, ein schriftliches Aufnahmebegehren an den Präsidenten gestellt wird.

Bei Abweisung ist der Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung hinzuweisen.

Der Abgewiesene hat den Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten zu richten."

Der Vorsitzende stellt fest, dass von insgesamt 1'681 Genossenschaftern bei diesem Traktandum 112 Genossenschafter resp. deren Vertreter abgestimmt haben. Unter den 112 gültig abgegebenen Stimmen sind 111 Ja-Stimmen enthalten.

Der Vorsitzende stellt somit fest, dass die Versammlung diesem Antrag in offener Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

2.3. Traktandum 9.3: Anpassung der Statuten aufgrund des Wechsels des Transport- und Abrechnungsmodells

Der Vorsitzende stellt im Namen der Verwaltung den Antrag, die Artikel 9 und 10 der Statuten aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

**"Art. 9 Verlad und Transport von Rüben und anderen Gütern**

Die Genossenschafter bzw. die Dienstleistungsnehmer delegieren die Verantwortung für den Rübentransport oder weiterer Güter in die Fabrik/Sammelstelle oder zur Bahnstation an die Genossenschaft. Diese ist zuständig für den Verlad am Feldrand, den Transport in die Fabrik resp. bei Bahntransport zur Bahnstation sowie den Verlad am Bahnhof. Die Genossenschaft schliesst mit der Schweizer Zucker AG eine entsprechende Vereinbarung ab und wird von dieser für ihre Aufwendungen entschädigt.

Die Genossenschafter bzw. die Transporteure werden für ihre Leistungen von der Genossenschaft entschädigt.

**Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes jährliche Mitgliederbeiträge erheben. Diese legt die Generalversammlung fest. Der jährlich maximale Mitgliederbeitrag je Genossenschafter beträgt CHF 300.00."

Der Vorsitzende stellt fest, dass von insgesamt 1'681 Genossenschaffern bei diesem Traktandum 114 Genossenschaffter resp. deren Vertreter abgestimmt haben. Unter den 114 gültig abgegebenen Stimmen sind 113 Ja-Stimmen enthalten.

Der Vorsitzende stellt somit fest, dass die Versammlung diesem Antrag in offener Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

2.4. Übrige Statutenbestimmungen

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

**3. Schlussbestimmungen**

3.1. Rogation

Diese Urschrift wird im Auftrag und auf Kosten der Genossenschaft erstellt.

3.2. Ausfertigung

Diese Urschrift ist für das zuständige Handelsregisteramt **einfach** in Papierform auszufertigen. Für die Genossenschaft wird eine Kopie erstellt.

3.3. Beleg

Mit dieser Urschrift wird folgender Beleg aufbewahrt, der dem Notar und der Versammlung vorgelegen hat:

- Beilage Nr. 1: ein Exemplar der heute revidierten Statuten

3.4. Schluss der Versammlung

*[Die Generalversammlung behandelt die Traktanden 10 bis 18. Die Protokollierung dazu erfolgt ausschliesslich im ordentlichen Protokoll der Generalversammlung.]*

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 22:15 Uhr.

\*\*\*\*\*

Diskussionen, Verhandlungen und übrige Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Der Notar war während der gesamten Dauer der ordentlichen Generalversammlung persönlich anwesend.

Beurkundet aufgrund der Feststellungen an der Generalversammlung vom einundzwanzigsten Juni zweitausendunddreiundzwanzig in der Aarfit Halle in Aarberg, anschliessend in Bern, im Büro des Notars, am dreiundzwanzigsten August zweitausendunddreiundzwanzig.

23. August 2023

Der Notar:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a long, horizontal, wavy line that ends in a small loop.